

Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)¹ – Gesetzestext

in der Fassung vom 12. März 2015 (GBl. S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173, 191)

Inhaltsübersicht

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Allgemeiner Grundsatz
- § 2 Aufgaben der Dienststelle, der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen
- § 3 Ausschluss abweichender Regelungen
- § 4 Beschäftigte, Gruppen
- § 5 Dienststellen
- § 6 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz
- § 7 Verschwiegenheitspflicht

Teil 2 **Der Personalrat**

Abschnitt 1: **Wahl und Zusammensetzung**

- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder
- § 11 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern
- § 12 Andere Gruppeneinteilung
- § 13 Wahl des Personalrats
- § 14 Zusammensetzung des Personalrats nach Beschäftigungsarten und Dienststellenteilen
- § 15 Wahlvorstand
- § 16 Bestellung oder Wahl des Wahlvorstands
- § 17 Einleitung und Durchführung der Wahl
- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 19 Konstituierende Sitzung des Personalrats
- § 20 Freiheit der Wahl, Kosten
- § 21 Anfechtung der Wahl

Abschnitt 2: **Amtszeit**

- § 22 Amtszeit, regelmäßiger Wahlzeitraum
- § 23 Vorzeitige Neuwahl
- § 24 Ausschluss einzelner Mitglieder und Auflösung des Personalrats
- § 25 Erlöschen der Mitgliedschaft im Personalrat
- § 26 Ruhen der Mitgliedschaft im Personalrat

1 Amtliche Fußnote: Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG L 80 vom 23. März 2002, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 27 Ersatzmitglieder

Abschnitt 3: **Geschäftsführung**

- § 28 Vorstand
- § 29 Vorsitz
- § 30 Anberaumung der Sitzungen
- § 31 Gemeinsame Aufgaben von Personalrat, Richterrat und Staatsanwaltsrat
- § 32 Durchführung der Sitzungen, Teilnahmerechte
- § 33 Befangenheit
- § 34 Beschlussfassung
- § 35 Ausschüsse des Personalrats
- § 36 Übertragung von Befugnissen auf den Vorstand des Personalrats
- § 37 Einspruch der Vertreter einer Gruppe, der Beschäftigten im Sinne von § 59 oder der schwerbehinderten Beschäftigten
- § 38 Niederschrift
- § 39 Geschäftsordnung
- § 40 Sprechstunden
- § 41 Kosten
- § 42 Verbot der Beitragserhebung

Abschnitt 4: **Rechtsstellung der Personalratsmitglieder**

- § 43 Allgemeines
- § 44 Schulungs- und Bildungsmaßnahmen
- § 45 Freistellung
- § 46 Benachteiligungsverbot, Berufsbildung freigestellter Mitglieder des Personalrats
- § 47 Schutz des Arbeitsplatzes
- § 48 Übernahme Auszubildender

Teil 3 **Die Personalversammlung**

- § 49 Allgemeines
- § 50 Einberufung der Personalversammlung
- § 51 Durchführung der Personalversammlung
- § 52 Angelegenheiten der Personalversammlung
- § 53 Nichtöffentlichkeit der Personalversammlung, Teilnahmerechte

Teil 4 **Gesamtpersonalrat und Stufenvertretungen, Arbeitsgemeinschaften**

- § 54 Gesamtpersonalrat
- § 55 Bezirkspersonalrat und Hauptpersonalrat (Stufenvertretungen)
- § 56 Arbeitsgemeinschaften von Personalvertretungen
- § 57 Arbeitsgemeinschaft der Vorsitzenden der Hauptpersonalräte

Teil 5 **Ausbildungspersonalrat**

- § 58

Teil 6 Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Jugend- und Auszubildendenversammlung

- § 59 Grundsatz
- § 60 Wahlberechtigung, Wählbarkeit
- § 61 Zahl der Mitglieder
- § 62 Wahlgrundsätze
- § 63 Aufgaben der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 64 Schutz der Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung
- § 65 Jugend- und Auszubildendenversammlung
- § 66 Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Teil 7 Datenschutz

- § 67

Teil 8 Beteiligung des Personalrats**Abschnitt 1: Allgemeines**

- § 68 Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalvertretung
- § 69 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten
- § 70 Allgemeine Aufgaben der Personalvertretung
- § 71 Unterrichts- und Teilnahmerechte der Personalvertretung, Arbeitsplatzschutzangelegenheiten
- § 72 Wirtschaftsausschuss

Abschnitt 2: Mitbestimmung, Mitwirkung und Anhörung

- § 73 Mitbestimmung
- § 74 Angelegenheiten der uneingeschränkten Mitbestimmung
- § 75 Angelegenheiten der eingeschränkten Mitbestimmung
- § 76 Einleitung, Verfahren der Mitbestimmung
- § 77 Stufenverfahren der Mitbestimmung
- § 78 Einigungsstellenverfahren
- § 79 Einigungsstelle
- § 80 Mitwirkung
- § 81 Angelegenheiten der Mitwirkung
- § 82 Einleitung, Verfahren der Mitwirkung
- § 83 Stufenverfahren der Mitwirkung
- § 84 Antrag des Personalrats
- § 85 Dienstvereinbarungen
- § 86 Anhörung des Personalrats
- § 87 Angelegenheiten der Anhörung
- § 88 Durchführung von Entscheidungen, vorläufige Regelungen
- § 89 Zuständigkeit in nicht gestuften Verwaltungen
- § 90 Verhältnis zu anderen Beteiligungsrechten

Teil 9 Zuständigkeit des Personalrats, des Gesamtpersonalrats und der Stufenvertretungen

- § 91

Teil 10 Gerichtliche Entscheidungen

§ 92

§ 93

Teil 11 Vorschriften für die Behandlung von Verschlussachen

§ 94

Teil 12 Besondere Vorschriften für die Justizverwaltung

§ 95

Teil 13 Besondere Vorschriften für die Polizei und für das Landesamt für Verfassungsschutz

§ 96 Polizei

§ 97 Landesamt für Verfassungsschutz

Teil 14 Besondere Vorschriften für Dienststellen, die bildenden, wissenschaftlichen und künstlerischen Zwecken dienen

§ 98 Personalvertretungen im Schulbereich

§ 99 Besondere Vorschriften für Lehre und Forschung

§ 100 Besondere Vorschriften für Beschäftigte an Hochschulen mit Aufgaben in einem Universitätsklinikum

§ 101 Besondere Vorschriften für das Karlsruher Institut für Technologie

§ 102 Besondere Vorschriften für die Führungsakademie Baden-Württemberg

§ 103 Besondere Vorschriften für Theater und Orchester

Teil 15 Besondere Vorschriften für die Forstverwaltung

§ 104 Beschäftigte der Abteilung Forstdirektion der Regierungspräsidien

Teil 16 Südwestrundfunk

§ 105 Allgemeines

§ 106 Dienststellen

§ 107 Beschäftigte

§ 108 Wählbarkeit

§ 109 Kosten

§ 110 Besondere Gruppen von Beschäftigten

§ 111 Einigungsstelle

§ 112 Gesamtpersonalrat

Teil 17 Schlussvorschriften

§ 113 Übergangspersonalrat, Regelungen für Umbildungen von Dienststellen

§ 114 Wahlordnung, Verwaltungsvorschriften

§ 115 Religionsgemeinschaften

§ 116 Inkrafttreten

Teil 1 **Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Allgemeiner Grundsatz

In den Verwaltungen und Betrieben des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie in den Gerichten des Landes werden Personalvertretungen gebildet.

§ 2 Aufgaben der Dienststelle, der Personalvertretung, der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten unter Beachtung der Gesetze und Tarifverträge partnerschaftlich, vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohle der Beschäftigten und zur Erfüllung der der Dienststelle obliegenden Aufgaben zusammen.

(2) Zur Wahrnehmung der in diesem Gesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ist deren Beauftragten nach Unterrichtung der Dienststelle Zugang zu der Dienststelle zu gewähren, soweit dem nicht unumgängliche Notwendigkeiten des Dienstablaufs, zwingende Sicherheitsvorschriften oder der Schutz von Dienstgeheimnissen entgegenstehen.

(3) Die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 3 Ausschluss abweichender Regelungen

Durch Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung kann das Personalvertretungsrecht nicht abweichend von diesem Gesetz geregelt werden.

§ 4 Beschäftigte, Gruppen

(1) ¹Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. weisungsgebunden in die Arbeitsorganisation der Dienststelle eingegliedert und innerhalb dieser tätig sind oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes sind,
2. sich in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn oder in sonstiger beruflicher Ausbildung befinden,

unabhängig davon, ob sie in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit einer juristischen Person nach § 1 stehen. ²Beschäftigte sind auch Personen, die unter Fortsetzung eines bestehenden unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Dienststelle nach beamtenrechtlichen oder tariflichen Vorschriften zu einer anderen Stelle abgeordnet oder dieser zugewiesen sind oder dort ihre geschuldete Arbeitsleistung erbringen.

(2) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht

1. Personen in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis,
2. Richter sowie Staatsanwälte, es sei denn
 - a) die Richter auf Lebenszeit oder Staatsanwälte auf Lebenszeit sind an eine andere Dienststelle als ein Gericht oder eine Staatsanwaltschaft abgeordnet,

- b) die Richter auf Probe oder die Richter kraft Auftrags sind einer anderen Dienststelle als einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft zur Verwendung zugewiesen,
3. Personen, die ehrenamtlich tätig sind, es sei denn, sie stehen in einem Ehrenbeamtenverhältnis,
 4. Personen, die vorwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung oder Erziehung beschäftigt werden,
 5. Personen, die in der Dienststelle auf der Grundlage von Werk-, Werklieferungs- oder Geschäftsbesorgungsverträgen tätig sind; Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Unter den Beschäftigten bilden die Beamten im Sinne der Beamtengesetze eine Gruppe. ²Als Beamte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Personen, die sich, ohne in ein Beamtenverhältnis berufen zu sein, in der Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis befinden oder als Richter oder Staatsanwälte nach Absatz 2 Nummer 2 verwendet werden.
- (4) ¹Die übrigen Beschäftigten bilden die Gruppe der Arbeitnehmer. ²Die dieser Gruppe angehörenden Beschäftigten gelten als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5 Dienststellen

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die einzelnen Behörden, Stellen und Betriebe der in § 1 genannten juristischen Personen sowie die Gerichte, die Hochschulen, das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und die Schulen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Eigenbetriebe mit in der Regel nicht mehr als 50 Beschäftigten gelten nicht als Dienststelle im Sinne von Absatz 1; ihre Beschäftigten gelten als Beschäftigte der Verwaltungsbehörde der Gemeinde oder des Gemeindeverbands.
- (3) ¹Außenstellen, Nebenstellen und Teile einer Dienststelle nach Absatz 1 oder einer nach Absatz 4 zusammengefassten Dienststelle können auf Antrag der Mehrheit der betroffenen wahlberechtigten Beschäftigten oder von Amts wegen vom Leiter der Hauptdienststelle oder der zusammengefassten Dienststelle unter Berücksichtigung dienstlicher Belange und der Belange der Beschäftigten zu einer selbstständigen Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes erklärt oder zu einer solchen zusammengefasst werden. ²Der Personalrat ist vor der Entscheidung anzuhören. ³Für die Aufhebung der Verselbstständigung gilt Satz 1 entsprechend. ⁴Vor der Aufhebung sind der Personalrat der Dienststelle nach Satz 1, der Personalrat der Hauptdienststelle und der Gesamtpersonalrat anzuhören. ⁵Die Verselbstständigung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.
- (4) ¹Mehrere Dienststellen eines Verwaltungszweigs können von der obersten Dienstbehörde zu einer Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes zusammengefasst werden, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimen Abstimmungen zustimmt. ²Für die Aufhebung gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass es nur der Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststellenteile bedarf, die aus dem Zusammenschluss ausscheiden wollen oder sollen; eine Verselbstständigung nach Absatz 3 Satz 1 gilt dadurch ebenfalls als aufgehoben. ³Die Zusammenfassung und ihre Aufhebung sind jeweils ab der folgenden Wahl wirksam.

(5) ¹Bei gemeinsamen Dienststellen verschiedener juristischer Personen gelten die Beschäftigten jeder juristischen Person als Beschäftigte einer besonderen Dienststelle. ²Das Landratsamt gilt als einheitliche Dienststelle.

§ 6 Behinderungs-, Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot, Unfallschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen darin nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(2) Erleiden Beamte, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dabei einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, oder erfahren sie einen Sachschaden, der nach § 80 des Landesbeamtengesetzes zu ersetzen wäre, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Abgesehen von den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 3, des § 76 Absatz 4 und des § 94 gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht

1. für Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung und gegenüber den für Mitglieder eingetretenen Ersatzmitgliedern,
2. für die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung und der zuständigen Jugend- und Auszubildendenvertretung,
3. gegenüber der übergeordneten Dienststelle, der obersten Dienstbehörde oder dem anzurufenden obersten Organ oder einem Ausschuss dieses Organs,
4. gegenüber der bei der übergeordneten Dienststelle oder der obersten Dienstbehörde gebildeten Stufenvertretung,
5. gegenüber dem Gesamtpersonalrat,
6. gegenüber der anzuhörenden Personalvertretung,
7. für die Anrufung der Einigungsstelle,
8. für Mitglieder des Wirtschaftsausschusses gegenüber Mitgliedern der Personalvertretungen.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(3) Die Dienststelle kann im Einzelfall auf Antrag des Personalrats von der Verschwiegenheitspflicht entbinden; die Aussagegenehmigung nach beamtenrechtlichen oder entsprechenden tariflichen Vorschriften bleibt davon unberührt.

Teil 2 Der Personalrat

Abschnitt 1 Wahl und Zusammensetzung

§ 8 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, es sei denn, dass sie
1. infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
 2. am Wahltag seit mehr als zwölf Monaten ohne Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt beurlaubt sind,
 3. eine Teilzeitbeschäftigung mit Freistellungsjahr ausüben und am Wahltag noch mehr als zwölf Monate vom Dienst freigestellt sind,
 4. Altersteilzeit im Blockmodell ausüben und sich am Wahltag in der Freistellung befinden.
- (2) ¹Auszubildende in öffentlich-rechtlichen Verhältnissen, Beamte im Vorbereitungsdienst und Beschäftigte in einer dem Vorbereitungsdienst entsprechenden Berufsausbildung sind nur bei ihrer Stammbehörde wahlberechtigt, soweit sich aus § 58 nichts anderes ergibt. ²Sofern die Ausbildung bei mehreren Ausbildungsstellen erfolgt, bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche Dienststelle Stammbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 9 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Beschäftigten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1, die am Wahltag
1. seit zwei Monaten der Dienststelle angehören und
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) ¹Nicht wählbar sind
1. Beschäftigte, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
 2. der Leiter der Dienststelle und sein ständiger Vertreter,
 3. Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind,
 4. die den Beschäftigten nach Nummer 3 zugeordneten unmittelbaren Mitarbeiter, die als Personalsachbearbeiter die Entscheidungen vorbereiten,
 5. die Beauftragte für Chancengleichheit und ihre Stellvertreterin.
- ²Beschäftigte, die nicht ständig selbstständige Entscheidungen in Personalangelegenheiten treffen oder vorbereiten, sind von der Wählbarkeit nach Satz 1 Nummer 3 und 4 nicht ausgeschlossen, wenn nur zu einem untergeordneten Teil der Gesamtaufgaben des Beschäftigten Personalangelegenheiten entschieden oder vorbereitet werden.

§ 10 Bildung von Personalräten, Zahl der Mitglieder

- (1) In allen Dienststellen, die in der Regel mindestens fünf Wahlberechtigte beschäftigen, von denen drei Beschäftigte wählbar sind, werden Personalräte gebildet.
- (2) Dienststellen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, werden von der übergeordneten Dienststelle im Einvernehmen mit der Stufenvertretung einer benachbarten Dienststelle zugeteilt, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Beschäftigten in geheimer Abstimmung zustimmt.

(3) Der Personalrat besteht in Dienststellen mit in der Regel	
5 bis 14 wahlberechtigten Beschäftigten	aus einer Person,
15 wahlberechtigten Beschäftigten bis 50 Beschäftigten	aus drei Mitgliedern,
51 bis 150 Beschäftigten	aus fünf Mitgliedern,
151 bis 300 Beschäftigten	aus sieben Mitgliedern,
301 bis 600 Beschäftigten	aus neun Mitgliedern,
601 bis 1000 Beschäftigten	aus elf Mitgliedern,
1001 bis 1500 Beschäftigten	aus 13 Mitgliedern,
1501 bis 2000 Beschäftigten	aus 15 Mitgliedern,
2001 bis 3000 Beschäftigten	aus 17 Mitgliedern,
3001 bis 4000 Beschäftigten	aus 19 Mitgliedern,
4001 bis 5000 Beschäftigten	aus 21 Mitgliedern,
5001 bis 7500 Beschäftigten	aus 23 Mitgliedern,
7501 bis 10000 Beschäftigten	aus 25 Mitgliedern,
10001 und mehr Beschäftigten	aus 27 Mitgliedern.

(4) Liegen in Dienststellen mit in der Regel 601 und mehr Beschäftigten Außenstellen, Nebenstellen oder Teile der Dienststelle räumlich vom Dienstort der Hauptdienststelle entfernt, erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Absatz 3 um

1. zwei Mitglieder, wenn mindestens ein Drittel der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle,
2. vier Mitglieder, wenn mindestens die Hälfte der in der Regel Beschäftigten der Dienststelle

zum überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an einem anderen als dem Dienstort der Hauptdienststelle beschäftigt ist.

(5) ¹Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Mitglieder des Personalrats ist der zehnte Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens. ²Der Wahlvorstand legt dabei den zu dem Stichtag absehbaren Beschäftigtenstand zugrunde, der voraussichtlich über die Hälfte der Amtszeit des Personalrats in der Dienststelle vorhanden sein wird.

§ 11 Vertretung nach Gruppen und Geschlechtern

(1) ¹Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern, sollen im Personalrat Frauen und Männer entsprechend ihren Anteilen an den in der Regel Beschäftigten der Dienststelle vertreten sein. ²Sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, sollen Frauen und Männer in jeder Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, entsprechend ihrem Anteil an den in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen vertreten sein.

(2) ¹Besteht der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern und sind in der Dienststelle Beamte und Arbeitnehmer beschäftigt, so muss jede der Gruppen entsprechend der Zahl der in der Regel beschäftigten Gruppenangehörigen im Personalrat vertreten sein. ²Sind beide Gruppen gleich groß, entscheidet das Los. ³Macht eine Gruppe von ihrem Recht, im Personalrat vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so verliert sie ihren Anspruch auf Vertretung für die Dauer der Amtszeit des Personalrats; die entsprechend zustehenden Sitze fallen der anderen Gruppe zu.

(3) ¹Der Wahlvorstand stellt fest, wie hoch der Anteil der Frauen und der Männer an den in der Regel Beschäftigten insgesamt und innerhalb der Gruppen ist. ²Er errechnet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die Verteilung der Sitze

1. im Personalrat auf die Gruppen,
2. im Personalrat auf die Geschlechter,

3. innerhalb einer Gruppe, der mehr als ein Sitz im Personalrat zusteht, auf die Geschlechter.

(4) Eine Gruppe erhält mindestens bei in der Regel

weniger als 101 Gruppenangehörigen	einen Vertreter,
101 bis 300 Gruppenangehörigen	zwei Vertreter,
301 bis 1000 Gruppenangehörigen	drei Vertreter,
1001 bis 2500 Gruppenangehörigen	vier Vertreter,
2501 bis 5000 Gruppenangehörigen	fünf Vertreter,
5001 und mehr Gruppenangehörigen	sechs Vertreter.

(5) Eine Gruppe, der in der Regel nicht mehr als fünf Beschäftigte angehören, erhält nur dann eine Vertretung, wenn sie mindestens ein Zwanzigstel der Beschäftigten der Dienststelle umfasst.

§ 12 Andere Gruppeneinteilung

(1) ¹Die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen kann abweichend von § 11 geordnet werden, wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Vorabstimmungen beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(2) ¹Für jede Gruppe können auch Angehörige der anderen Gruppe vorgeschlagen werden. ²Die Gewählten gelten als Vertreter derjenigen Gruppe, für die sie vorgeschlagen worden sind. ³Satz 2 gilt auch für Ersatzmitglieder.

§ 13 Wahl des Personalrats

(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

(2) ¹Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, dass eine Gruppe nach § 11 Absatz 5 keine Vertretung erhält oder die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Neuwahl in getrennten geheimen Vorabstimmungen die gemeinsame Wahl beschließen. ²Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Wahlberechtigten jeder Gruppe.

(3) ¹Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. ²Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. ³In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. ⁴Das Gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.

(4) ¹Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. ²Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterzeichnet sein. ³In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. ⁴Die nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 in Verbindung mit Satz 2 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) ¹Die Wahlvorschläge müssen mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen. ²Wahlvorschläge, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand nach näherer Maßgabe der Wahl-